

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Ulmen und Daun.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lutzerath
Az.: 31035-HA 5.1**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Lutzerath

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lutzerath, Landkreis Cochem-Zell wird der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung festgesetzt auf

**Mittwoch, den 24.10.2007 um 19.00 Uhr
im Bürgerhaus „Zum Üßbachtal“ in Lutzerath,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen im **Sitzungsraum der Ortsgemeinde im „Marienhaus“ in Lutzerath**

**am Donnerstag, dem 25.10.2007
von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Jedem Besitzstand wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder im darauf folgenden Planwuschtermin, zu dem jeder Teilnehmer eine Einzelladung erhält, oder innerhalb eines Monats nach dem Anhörungs- und Erläuterungstermin schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches,

der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer Dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung/Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen, angefordert werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)